



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
6. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 ff)

### Allgemeine und vollständige Abrüstung: Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 89)]

### **78/35. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [72/31](#) vom 4. Dezember 2017, [73/48](#) vom 5. Dezember 2018, [74/41](#) vom 12. Dezember 2019, [75/40](#) vom 7. Dezember 2020, [76/34](#) vom 6. Dezember 2021 und [77/54](#) vom 7. Dezember 2022,

1. *erinnert* an die Verabschiedung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen<sup>1</sup> am 7. Juli 2017;
2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags am 22. Januar 2021;
3. *stellt fest*, dass der Vertrag seit dem 20. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt;
4. *begrüßt*, dass zum 9. Oktober 2023 bereits 93 Staaten den Vertrag unterzeichnet hatten und 69 Staaten Vertragsparteien waren;
5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien, auf dem der Status und die Durchführung des Vertrags behandelt und die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Zielsetzungen, seines Zwecks und des Ziels einer kernwaffenfreien Welt geprüft wurden;

---

<sup>1</sup> [A/CONF.229/2017/8](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 186/2020.



6. *begrüßt ferner* die auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse<sup>2</sup>, darunter die Verabschiedung der Erklärung „Unser Bekenntnis zu einer kernwaffenfreien Welt“ und des Wiener Aktionsplans, sowie die laufend stattfindende informelle intersessionale Durchführungsarbeit;

7. *begrüßt* die Einsetzung der Wissenschaftlichen Beratungsgruppe des Vertrags;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Unterzeichnerstaaten sowie andere Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags sind, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und maßgebliche nichtstaatliche Organisationen als Beobachter am ersten Treffen der Vertragsstaaten teilgenommen haben;

9. *bestätigt*, dass das zweite Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 27. November bis 1. Dezember 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfindet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu leisten und diejenigen Dienste bereitzustellen, die für das zweite Treffen der Vertragsstaaten und den damit zusammenhängenden informellen intersessionalen Prozess notwendig sind;

11. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

12. *fordert* diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, den Beitritt zu dem Vertrag über bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationsarbeit und mit anderen Mitteln zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Vertrags und der Beitritte dazu Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung  
4. Dezember 2023

---

<sup>2</sup> Siehe TPNW/MSP/2022/6.